Mit Bezug auf den Inhalt Ihres geehrten Schreibens vom 6ten v. M. erlaube ich mir nach Folgendes ganz ergebenst zu bemerken: Wenn darin gesagt wird, daß die Ansicht der Königl. Staatsministerium und Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinalangelegenheiten bei einem Erlasse vom 14ten März 1850, durch welchen dieselben die Ablehnung des Verlagsrechts der dortigen Geschäftsschreiber auf sich genehmigt, von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß jene Commission als Buchhändler bereits bestehe hätte, so ist das eine Voraussetzung, welche weder auf den damaligen Zustand der Gesetzgebung, noch auf die thatsächlichen Verhältnisse begründet sein kann, denn durch die Verordnung vom 5ten Dezember 1848 art. 24 war die Befugniß einer Commission zum Gewerbebetrieb als Buchhändler aufgehoben worden, und selbst die Gewerbe-Minister des Innern und des Handels Excellenzen sahen am 9ten August 1849 demgemäß mittelst Reskripts an sämmtliche Königl. Regierungen ausdrücklich verfügt: „daß die Bestimmung des § 48 der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbebetrieb der Buchhändler etc. von einer durch die Regierung zu ertheilenden Concession abhängig gemacht wird, nicht fernerhin zur Anwendung kommen könne“; und bekanntlich hat sich, als die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinalangelegenheiten durch ihr Reskript vom 14ten März 1850 das Verlagsrecht der dortigen Geschäftsschreiber übertrug, — mit dem Verkauf des W. Besser'schen Verlagsgeschäfts der selbstständige Gewerbebetrieb als Buchhändler aufgehoben, also zu einer Zeit, wo nach dem Angeführten eine Concession zum Gewerbebetrieb als Buch-